



Verein
E-SMOG HADLIKON
Schulhausstr. 2, CH-8340 Hadlikon-Hinwil
osiachermann@gmail.com



BUNDESGERICHTS- EINGABE HADLIKON

NR. 7

Technologieneutrale Beurteilung
(2G / 3G / 4G / **5G**)

Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK
(Europäische Menschenrechtskonvention)



Sammeladresse und Beschwerdeführerin:

Hadlikon, 24. Juni 2020

Kathrin Luginbühl
 c/o Rosa Luginbühl
 Schulhausstr. 2
 8340 Hadlikon-Hinwil

EINGESCHRIEBEN:

Schweizer Bundesgericht
 Av. Tribunal Fédéral 29

1000 Lausanne 14

**Streitgegenstand des vorliegenden Baubewilligungsverfahrens /
 Zur Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK gemäss EMR-Klage *Luginbühl gegen die
 Schweiz* vom 17.1.2006**

**VERWALTUNGSGERICHTSBESCHWERDE / SUBSIDIÄRE VERFASSUNGS-
 BESCHWERDE**

1C_217/2019/GAS/mpa**Baugesuch SALT-Mobilfunkanlage Walderstr. 132, Hadlikon, BG-Nr. 2017-0026****In Sachen**

1. A
2. A
3. D
4. E
5. K
6. L
7. L
8. N
9. N
10. Z

gegen

1. *Verwaltungsgericht des Kantons Zürich*
2. *Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstr. 8, 8340 Hinwil, vertreten durch
 Rechtsanwalt lic. iur. Simon Kobi, Advokaturen im Rabenhaus, Haus zum
 Raben, Hechtplatz / Schiffflände 5, Postfach 624, 8024 Zürich 1*
3. *Salt Mobile SA, Rue du Caudray 4, 020 Renens VD, vertreten durch
 Rechtsanwalt lic. iur. Lorenzo Marazzotta, Badertscher Rechtsanwälte AG,
 Mühlebachstr. 32, Postfach 769, 8024 Zürich*

betreffend

Urteil Verwaltungsgericht vom 14. März 2019 betreffend

Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juli 2017, Baubewilligung für Salt-Mobilfunk-Antennenanlage, Kat.–Nr. 4330, Walderstr. 132, Hadlikon-Hinwil.

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident,
Sehr geehrte Herren Bundesrichter,

Die Beschwerdeführer danken für die Vernehmlassungsantworten von Rechtsanwalt, Hr. S. Kobi, vom 12.5.2020 zur Rechtseingabe der Beschwerdeführer vom 24.4.2020 sowie für die Zustellung des Schreibens der Baudirektion Zürich vom 31.3.2020.

Zwischenzeitlich erging ein neues Urteil des Bundesgerichts (Orbe) bezüglich Mobilfunk und Gesundheit. Darin wird auch Bezug genommen auf den EGMR-Entscheid Nr. 42/756.02 vom 17.1.2006, in der die Beschwerdeführerin 7 Klägerin war. Die Beschwerdeführer ersuchen das Bundesgericht, die nachfolgende Stellungnahme zum obigen **Strassburger Präjudizurteil** aus Sicht der damaligen Klägerin sowie zur Frage der **technologieneutralen Beurteilung von Mobilfunkverfahren** gemäss Schreiben der Baudirektion Zürich zu „Bagatellverfahren“ zu den Akten zu nehmen.

Gegenstand dieser Eingabe ist die Klärung der Frage der technologieneutralen Beurteilung des streitbetroffenen Antennenbaugesuchs sowie die Frage der Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK im vorliegenden Verfahren.

1. Vorbemerkung

Seit dem EGMR-Urteil *Luginbühl gegen die Schweiz* sind fast fünfzehn Jahre vergangen. Damals waren erst 2G- und 3G-Standard in Betrieb. In der Zwischenzeit kamen zu den bestehenden Sendetechnologien noch 4G sowie die neuartige, kaum erforschte 5G-Übertragungstechnologie hinzu, die nun flächendeckend im Realbetrieb erprobt werden soll. Die Aussage von Hr. M. Röösl, wonach mit dem neuen Mobilfunkstandard keine anderen Auswirkungen als bei den bisher verwendeten zu erwarten seien, ist *spekulativ*. Dies bedeutet, dass das vom Bundesgericht im seinem jüngsten Fall Orbe zitierte Strassburger Urteil aus dem Jahr 2006 bezüglich Anwendbarkeit von Art. 8 in verschiedenen Punkten überholt ist, zum Teil auf falschen Prämissen beruht und deshalb nicht eins zu eins auf die aktuell hängigen Mobilfunkverfahren übertragen werden kann.

Allein die Tatsache, dass die damalige Klägerin und Beschwerdeführerin 7 das Bundesgericht nach nunmehr fünfzehn Jahren und fünf „Wohnungsfluchten“ wegen bereits erlittenen schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch permanente Mobilfunkbestrahlung aus Antennen in der Nachbarschaft erneut anruft, kann doch nichts anderes bedeuten, als dass die sowohl vom Bundesgericht wie auch vom EGMR ihren Urteilen zugrunde gelegte „Evidenzbewertung“ des BAFU von nichtthermischer Mobilfunkstrahlung entweder bereits damals überholt oder falsch war.

2. **Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens (2G, 3G, 4G, 5G) sowie der akzessorischen Normenkontrolle**

2.1. Faktische Aufhebung der neuen Verordnungsbestimmungen mit provisorischer Beurteilungsmethode gemäss BAFU-Brief vom 31.1.2020³ bzw. Brief Baudirektion Zürich vom 31.3.2020 (Beilage Stellungnahme S. Kobi 12.5.2020)

Die Tatsache, dass der Bundesrat für die Einführung des 5G-Standards eine Ergänzung zur NISV im Hinblick auf die neuartige Übertragungstechnologie erliess, heisst ja gerade, dass Mobilfunkanlagen nicht technologieneutral beurteilt werden dürfen, auch nicht im vorliegenden Fall. Dies, auch wenn zur Zeit eine provisorische, auf rechnerischen Prognosen und Hypothesen basierende Beurteilungsmethode angewendet wird, was jedoch einer faktischen Aufhebung der ergänzenden NISV-Bestimmungen vom 17.4.2019 gleichkommt.

2.2. Erlass neuer Verordnungsbestimmungen wegen neuartiger Übertragungstechnologie und neuartiger Antennen für 5G-Mobilfunkbetrieb

In seiner Vernehmlassungsantwort vom 12.5.2020 behauptet der Rechtsvertreter des Gemeinderates Hinwil auf Seite 4 oben, dass *adaptive Antennen* bzw. *die ergänzenden Verordnungsbestimmungen* vom 17.4.2019 nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens seien und bezieht sich auf ein Schreiben der Baudirektion Zürich vom 31.3.2020 an die politischen Gemeinden des Kantons Zürich. Dieses führt im Zusammenhang mit sogenannten „Bagatellverfahren“ aus, **dass die Übertragungstechnologie nicht in die Berechnung der Feldstärke einfliesst und somit für die Einhaltung der Grenzwerte der NISV keine Relevanz habe**. Dem muss vehement widersprochen werden: Selbst wenn die Übertragungstechnologie bei der provisorischen Beurteilungsmethode nicht in die Berechnung einfliesst, so heisst dies noch lange nicht, dass diese bezüglich Einhaltung der NISV-Grenzwerte keine Relevanz hat. Dass bei dieser rechnerischen Prognose die elektrische Feldstärke im Standortdatenblatt immer mathematisch überschätzt werde, ist vorerst eine Behauptung. Ob dies tatsächlich zutrifft, kann erst dann gesagt werden, wenn man adaptive Antennen messen kann.

Die 5G-Übertragungstechnologie mit der besonderen Strahlungscharakteristik von adaptiven Antennen war für den Bundesrat ja gerade der Grund, dass er am 17.4.2019 die NISV mit neuen Bestimmungen für diese Technologie ergänzte. Gemäss Rechtsauffassung der Beschwerdeführer können die *ergänzenden NISV-Verordnungsbestimmungen* mit der *provisorischen Beurteilungsmethode* gemäss Schreiben BAFU vom 31.1.2020³ bzw. Schreiben der Baudirektion Zürich vom 31.3.2020 nicht einfach wieder aufgehoben werden.

2.3. Möglicherweise fehlende Rechtsgrundlage, sowohl für neuen NISV-Verordnungsbestimmungen vom 17.4.2019 wie auch für die provisorische Beurteilungsmethode gemäss Schreiben BAFU vom 31.1.2020³

Die auf die 5G-Technologie bezogenen Verordnungsbestimmungen sind seit 1.6.2019 in Kraft. Diese werden jedoch mangels Messmethode und mangels Vollzugshilfe zur Zeit nicht angewendet. Gemäss Empfehlung des BAFU werden adaptive Antennen somit nicht gemäss dieser eigens für die 5G-Übertragungstechnologie erlassenen Verordnungsbestimmungen behandelt, sondern wie die herkömmlichen Antennen. Dies bedeutet, dass die Variabilität der Senderichtungen und der Antennendiagramme der adaptiven Antennen zur Zeit nicht berücksichtigt wird, auch nicht mit der sogenannten „Worst-Case-Beurteilungsmethode“. Damit gesteht das BAFU selber ein, dass die neue NISV-Regelung vorderhand nur als eine provisorische Regelung zu betrachten ist.

Es ist bis heute offen, ob es für die als „Verordnungspaket“ bezeichneten *neuen NISV-Verordnungsbestimmungen für adaptive Antennen* vom 17.4.2019, insbesondere aber für die sogenannte „Worst-Case“-*Beurteilungsmethode aufgrund rechnerischer Prognosen* gemäss Schreiben des BAFU vom 31.1.2020³ eine gesetzliche Grundlage gibt, oder ob diese Regelung gegen übergeordnetes Recht verstösst. Weder das Umweltschutzgesetz noch die NISV kennt eine Übergangsregelung.

Weil der Brief der Baudirektion Zürich vom 31.3.2020 auch auf dieser Übergangsregelung³ basiert, ist die Klärung der Frage der Rechtmässigkeit der provisorischen Regelung auch Voraussetzung für die Beurteilung des Einwands von Herrn S. Kobi gemäss seiner Stellungnahme vom 12.5.2020, Punkt 5, S. 4, zur Frage der technologie-neutralen Beurteilung des streitbetroffenen Antennenprojektes.

3. *Unhaltbarkeit der technologie-neutralen Beurteilung von Mobilfunkanlagen aus technischer Sicht*

3.1. Zwingende Einzelbeurteilung der Übertragungstechnologie

Mit der seit 2009 geltenden Technologieneutralität sind die Senderbetreiber berechtigt, jede beliebige Technologie einzusetzen, ohne dafür die Bewilligungsbehörden anrufen zu müssen. Diese Praxis halten die Beschwerdeführer für nicht akzeptabel. Es ist zwingend notwendig, wegen der unterschiedlichen Eigenschaften der eingesetzten Strahlungsarten jede technologische Entwicklung einzeln zu beurteilen. Deswegen haben die Beschwerdeführer das Bundesgericht mit Hilfsantrag 3 ihrer ergänzenden Eingabe vom 24.4.2020 ersucht, eine Beurteilung der *einzelnen* am streitbetroffenen Antennenstandort vorgesehenen Technologien anordnen zu lassen, auch gestützt auf USG Art. 8.

3.2. Neuartige Expositionssituation für die Beschwerdeführer mit neuartiger 5G-Übertragungstechnologie

Die Technologieneutralität muss grundsätzlich in Frage gestellt werden. **Eine Technologie (z.B. 2G, 3G, 4G) darf nur dann gleich wie eine andere (z.B. 5G) behandelt werden, wenn sich für die bestrahlte Person nichts ändert.** Mit 5G unterscheiden sich nun aber die Expositionsart und die Auswirkungen der Strahlung für die Anwohner deutlich von den Vorgängergenerationen, sowohl in *qualitativer* wie wahrscheinlich auch in *quantitativer* Hinsicht.

Nun wird bei 5G neben der *Verschlüsselungstechnologie* und der *Modulationstechnologie* auch noch mit der *Sendetechnologie* variiert, und dies geschieht mit adaptiven Antennen. Diese neue 5G-Sendetechnologie könnte gemäss Schreiben der Baudirektion Zürich vom 31.3.2020 auch an der streitbetroffenen Antenne in Hadlikon mittels „*kleiner Projektänderungen*“ oder „*Bagatellverfahren*“ ohne ein neues Baugesuch und damit ohne Rekursmöglichkeit installiert werden. Damit würde sich für die Anwohner bzw. die Beschwerdeführer nicht nur die *Expositionsintensität* sondern auch die Expositionsqualität massgeblich verändern. Beispielsweise gibt es bei adaptiven Antennen keine einzelne Hauptsenderichtung mehr, wie sie im Standortdatenblatt dargestellt ist, sondern der ganze Raum um die Antenne wird in starke Strahlung „getaucht“. Unter Expositionsqualität versteht man die *Art und Weise*, wie die Beschwerdeführer bestrahlt werden. Neu würden sie nicht *durchgehend* bzw. *konstant*, sondern *blitzartig* bestrahlt. Die Strahlenbelastung kann innert Millisekunden von 0 V/m auf 6 V/m oder noch höher ansteigen und gleich wieder verschwinden. Diese extreme und unregelmässige Pulsation ist ein absolut neues Phänomen. **Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass dieser Effekt, auch bei gleichbleibender Feldstärke, biologisch viel aktiver ist.** Diese Wirkmechanismen sind im NISV-Schutzkonzept, welches sich auf quantitative Faktoren beschränkt, nicht berücksichtigt. Siehe auch „Briefing“ EU-Parlament, S. 8 (Beilage 2, ergänzende Eingabe vom 24.4.2020).

<https://schutz-vor-strahlung.ch/site/wp-content/uploads/2020/04/EU-Briefing-2020-646172-DEAuswirkungen-der-drahtlosen-5G-Kommunikation-auf-die-menschliche-Gesundheit.pdf> Seite 8

3.3. Überschreitung der thermischen Schädigungsgrenze trotz Grenzwerteinhaltung mit 5G-Übertragungstechnologie

Es trifft tatsächlich zu, dass für die Einhaltung der Grenzwerte der NISV gemäss Schreiben der Baudirektion Zürich vom 31.3.2020 mit der zur Zeit angewendeten provisorischen Berechnungsmethode **weder die Art noch die Intensität der Pulsation eine Rolle spielt.** Es ist jedoch bekannt, dass Faktoren, welche die Schädlichkeit von Mobilfunkstrahlung steigern, mit höherer *Frequenz* zunehmen und deshalb auch in die Beurteilung miteinbezogen werden müssen. Zu diesen Faktoren gehören die *Pulsation* und auch das höhere *Pulsationsniveau*.

Der renommierte ETH-Professor auf dem Gebiet von Mobilfunk, Niels Kuster, kommt in einer Studie aus dem Jahr 2018 (Systematic Derivation of Safety Limits for Time-Varying 5G Radiofrequency Exposure Based on Analytical Models and Thermal Dose) zu einer Erkenntnis mit möglicherweise folgenschweren Konsequenzen, nämlich: **Je stärker die Pulsation, umso schädlicher die Strahlung bei gleicher Feldstärke. Bei höheren Frequenzen haben diese Faktoren möglicherweise einen stärkeren Einfluss auf die Gesundheitsschädigung, auch von Antennenanwohnern.** Die Studie untersuchte auch, wie sich die Gewebetemperatur inklusive der Gewebestruktur unter Einfluss verschiedener Frequenzen und variablen Bestrahlungsintervallen verändern. Bereits bei einer Bestrahlungszeit von 30 Sekunden mit einer durchschnittlichen Strahlenbelastung innerhalb der geltenden NISV-Grenzwerte mit der entsprechenden Frequenz einer 5G-Antenne wurde die jeweilige Schädlichkeitsgrenze deutlich überschritten. Es wurde festgestellt, dass zumindest eine Erwärmung des Gewebes von mehr als 1°C mit Sicherheit schädlich ist. Dies bedeutet, dass, obwohl die Grenzwerte eingehalten werden, an einem OKA (Ort mit kurzzeitigem Aufenthalt) die thermischen Schädigungsgrenzwerte von Körpergewebe überschritten werden kann. Die Studie von Niels Kuster geht davon aus, dass die Berechnungsmethoden, welche bisher eine Körpererwärmung von mehr als 1°C am OKA verhindern sollten, nicht mehr herbeigezogen werden können, wenn es um Frequenzen von 10 GHz oder mehr geht. In diesen hohen Frequenzbereichen erwärmt sich das betroffene Gewebe bereits nach nur 30 Sekunden über 1° C.

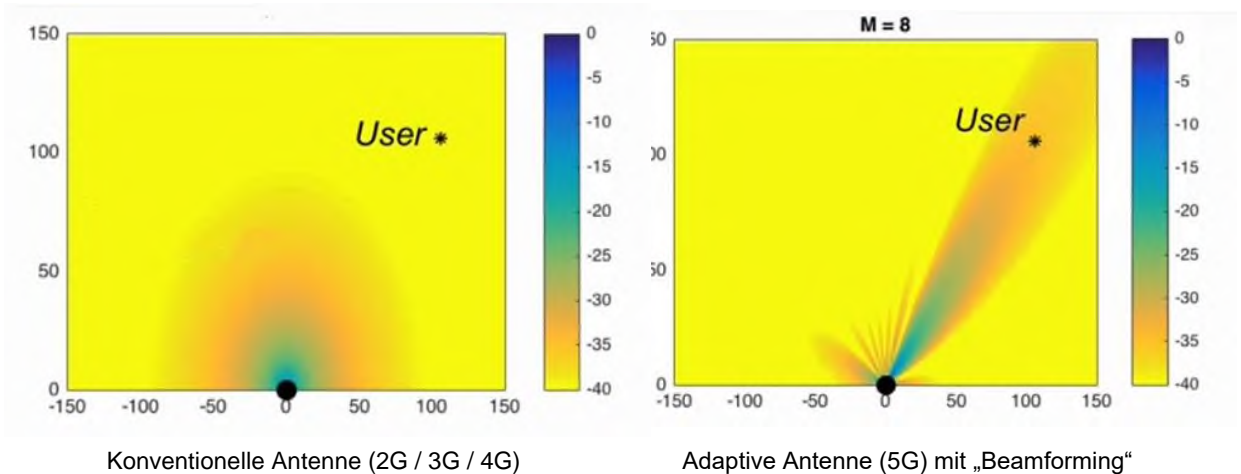
<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1383574218300991>

Da die ICNIRP-Grenzwerte niemals überschritten werden dürfen, können die aktuellen Grenzwerte für 5G nicht mehr angewendet werden! Aufgrund dieser Erkenntnis müssen die Immissionsgrenzwerte überarbeitet und verschärft werden. Auch dieser Aspekt wird bei der technologieneutralen Beurteilung nicht berücksichtigt.

3.4. Unterschiedliche Strahlungsausbreitung und biologisch relevante Belastungsspitzen der 5G-Übertragungstechnologie

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die unterschiedliche Strahlungsausbreitung und die extremen Belastungsspitzen von Mobilfunkstrahlung, die auf den Nutzer von Endgeräten bzw. auf Antennenanwohner auftreten und insbesondere unter Dauerbelastung **gesundheitlich gravierende Folgen für die Betroffenen** haben können.

Besonders gefährdet sind Menschen mit medizinischen Hilfsmitteln. Gemäss Seite 1 der NISV sind medizinischen Hilfsmittel wie Herzschrittmacher und damit auch deren Träger explizit von den NISV-Schutzziele ausgeschlossen.



Grafik: Verein „Schutz-vor-Strahlung“

3.5. Unzureichende bis fehlende Qualitätssicherung

Bezüglich Qualitätssicherung teilen die Beschwerdeführer die Auffassung des Gemeinderates Hinwil bzw. dessen Rechtsvertreter in seiner Stellungnahme vom 12.5.2020 auf Seite 3 Mitte und Seite 5 oben, dass die Aussage im zitierten Antwortschreiben des BAFU vom 27.3.2020 zum Hardell-Brief, und auf Seite 5 Mitte, *wonach es (das BAFU) Gewissheit habe, dass die Grenzwerte auch tatsächlich eingehalten würden, tatsächlich erstaune in Anbetracht der Tatsache, dass eine Stichprobenkontrolle im Kanton Schwyz ergeben hatte, dass 8 von 14 Antennen die Grenzwerte nicht einhalten, was das Bundesgericht veranlasste, gegenüber dem BAFU die Durchführung einer schweizweiten Kontrolle der Grenzwerte bzw. der Einhaltung des ordnungsgemässen Funktionierens der QS-Systeme zu verfügen (vgl. BGE 1C_97/218 vom 3. September 2019, insb. E. 8.3).* Was beim QS-System für herkömmliche Antennen zutrifft, muss erst recht bei adaptiven Antennen gelten, für die es noch überhaupt kein auditiertes QS-System und keine Vollzugshilfe gibt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Summe aller neuen Technologien bewirkt, dass die Technologieneutralität nicht weiter aufrechterhalten werden darf. Die Forschungsergebnisse mit Hinweisen zu einer Änderung der Schädlichkeit durch Änderung der Technologie sind in der grossen Überzahl und von höchster Qualität. Sie sind sogar das Hauptargument des wissenschaftlichen Dienstes des EU-Parlament² (vgl. Beilage 2 zur Eingabe der Beschwerdeführer vom 24.4.2020).

3.6. Überprüfung der Rechtmässigkeit der derzeitigen Übergangsbestimmungen für die technologieneutrale Beurteilung gemäss Schreiben Baudirektion Zürich vom 31.3.2020 bzw. BAFU-Brief vom 31.1.2020³ im Rahmen der konkreten Normenkontrolle

Zum Zeitpunkt der Baubewilligungserteilung vom 12.7.2017 durch den Hinwiler Gemeinderat war über die Vollzugsregelung bei der Einführung der neuen Antennen- und Übertragungstechnologien noch nichts bekannt. Wie die meisten Bewilligungsbehörden war auch der Gemeinderat davon ausgegangen, dass für die Aufrüstung bestehender Mobilfunkanlagen ein neues Baugesuch eingereicht werden müsse.

Wegen der zur Zeit geltenden Vollzugspraxis mit technologieneutral erteilten Baubewilligungen hatten die Beschwerdeführer bislang keinen Rechtsbehelf, um die Installation und den Betrieb **adaptiver Antennen und neuartiger Übertragungstechnologien** am geplanten Antennenstandort ebenso wie die **entsprechenden Verordnungsbestimmungen** rechtlich anzufechten.

Die Frage, wie die *provisorische Regelung* gemäss **Schreiben der Baudirektion Zürich vom 31.3.2020** bzw. BAFU-Brief vom 31.1.2020³ im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu behandeln ist, **muss gemäss Rechtsauffassung der Beschwerdeführer auch Gegenstand der beantragten Normenkontrolle sein, die auch vom Gemeinderat Hinwil befürwortet wird, allenfalls auch unter dem Aspekt von Art. 13 EMRK (fehlender Rechtsbehelf) in Verbindung mit Art. 6 EMRK (fares Verfahren).**

Wie Bund und Mobilfunkbetreiber für ihr Vorgehen bei der 5G-Einführung eine Rechtsgrundlage herleiten wollen, ist bis heute ungeklärt.

4. **Schreiben der Baudirektion Zürich vom 31.3.2020 im Widerspruch zum Nachtrag zur NISV vom 28.3.2013⁴**

Das Schreiben der Baudirektion Zürich vom 31.3.2020 an sämtliche politischen Gemeinden widerspricht auch dem *Bundesrecht* bzw. dem *Nachtrag zur NISV vom 28.3.2013*. Die Kriterien für eine Publikations- bzw. eine Bewilligungspflicht einer Änderung an einer Mobilfunkanlage sind in Kapitel 4.1. aufgeführt:

- a) **die Änderung der Lage von Sendeantennen;**
- b) **der Ersatz von Sendeantennen durch solche mit einem anderen Antennendiagramm;**
- c) **die Erweiterung mit zusätzlichen Sendeantennen;**
- d) **die Erhöhung der ERP über den bewilligten Höchstwert hinaus; oder**
- e) **die Änderung von Senderichtungen über den bewilligten Winkelbereich hinaus.**

Bei adaptiven Antennen für 5G-fast treffen zweifelsfrei die Kriterien gemäss a), b), c) und e) zu, insbesondere Buchstabe e). 5G-Antennen haben horizontal bis 80 % links und rechts keinerlei Dämpfungsfaktoren und ebenso bis 60 Grad nach unten. Von einer Hauptsenderichtung kann hier nicht mehr gesprochen werden.

Ob das Kriterium der Erhöhung der ERP über den bewilligten Höchstwert hinaus erfüllt ist, kann im Moment nicht gesagt werden, weil es zur Zeit keine Messgeräte und keine Messmethode zur Erfassung adaptiver Antennen gibt. Auch mit der vom Bundesrat angeordneten provisorischen sogenannten „Worst-Case-Beurteilungsmethode“ kann nicht ermittelt werden, ob die Einhaltung der bewilligten Höchstwerte sichergestellt ist bzw. ob eine „Bagatellanpassung“ *„nur eine unbedeutende bzw. nicht signifikante Erhöhung der elektrischen Feldstärke an „OMEN“* gemäss Empfehlung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) vom 7.3.2013 zur Folge hätte. Dies ist insbesondere auch in Hadlikon von Bedeutung, weil die Grenzwerte gemäss Standortdatenblatt bereits mit der vor drei Jahren vom Gemeinderat Hinwil bewilligten Mobilfunkanlage zu 80% ausgeschöpft sind.

Die Bau-, und Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), welche die Bestimmungen im Nachtrag zur NISV vom 28.3.2013 mit dem Merkblatt vom 31.3.2020, auf welche sich auch das AWEL als NIS-Fachstelle des Kantons Zürich stützt, zu unterlaufen versucht, ist keine Behörde, sondern ein privater Verein ohne jeglichen gesetzgeberischen Kompetenzen. Im Nachtrag vom 28.3.2013 zur Vollzugsempfehlung zur NISV wird unter Punkt 2 *„Zweck des Nachtrags“* festgehalten, dass der Schutz der Bevölkerung vor der Strahlung der Antennen nicht geschwächt wird, was von den Beschwerdeführern, gestützt auf die vorangehenden Ausführungen, bestritten wird.

Die Anweisungen vom 31.3.2020 an die politischen Gemeinden des Kantons Zürich durch die Baudirektion stehen im Widerspruch zur Präzisierung der Änderungsdefinitionen nach Anhang 1 Ziffer 62 Absatz 5 NISV gemäss Nachtrag vom 28.3.2013 zur BUWAL-Vollzugsempfehlung 2002. Mit der derzeitigen Grenzwertregelung ist der Gesundheitsschutz der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet und die Kriterien für die Publikations- und Bewilligungspflicht im Falle einer geplanten 5G-Aufrüstung erfüllt, auch am Antennenstandort in Hadlikon.

5. Erläuterungen BAFU zum „Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019“ vom 17.4.2019

Gemäss Punkt 5.4 mit den als *„Verordnungspaket“* titulierten ergänzenden Bestimmungen zur NISV vom 17.4.2019 dient die Änderung der NISV der Wirtschaft. Gemäss Punkt 2, *„Grundzüge der Vorlage“* dienen die Anpassungen in Anhang 1 der NISV zur Schliessung von Regelungslücken, die für den Aufbau der 5G-Netze hinderlich sein könnten. Es geht offenbar darum,

ein gerichtliches Durchsetzen gesetzlich und verfassungsmässig geschützter Grundrechte durch betroffene Bürger zu verhindern.

Die Erläuterungen halten unter Punkt 4.1.1., S. 6, auch fest, dass *eine systematische Erhebung der Immissionen durch den Bund und deren allfälligen Gesundheitsauswirkungen in der Bevölkerung bislang nicht existiert. Einzig die Risikobewertung wurde bisher durch das BAFU mit zeitlich befristeten Ressourcen und externen Expertenaufträgen teilweise sichergestellt.* Hier stellt sich die Frage, ob der Bundesrat sowie die zuständigen Bundesämter ihre Schutzpflicht gemäss USG und BV noch erfüllen und mit ihrem Vorgehen nicht ihren Ermessensspielraum in Umweltfragen missbrauchen.

6. **1'400 MHz-Band kann zwar betrieben, aber nicht gemessen werden**

Mit der Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen durch den Bund im Februar 2019 wurde auch das neue Band 1'400 MHz versteigert. Dieses wird mit konventionellen Antennen genutzt, strahlt aber auch das 5G-Signal aus. Nur 5G-Handys können dieses Signal empfangen und zeigen dann – auch wenn keine adaptive Antenne vorhanden wäre – ein „5G-Zeichen“ an. Bei konventionellen Antennen kommt die bestehende Messempfehlung zum Zug, die jedoch auf das 1'400 MHz-Band nicht anwendbar ist. Dies, weil das Signalisierungssignal gemessen wird, das „neue-Telefone-finden-Signal“. Laut Frequenzplänen der Betreiber ist das 1'400 MHz-Band aber ausschliesslich für „Downlink“ (Herunterladen) konzipiert. Dies bedeutet, dass auf dieser Frequenz ausschliesslich gesendet und nicht empfangen wird. Die Antenne sucht das Endgerät mit einer anderen Frequenz, wodurch auf 1'400 MHz der Signalisierungskanal überflüssig wird. Solche Antennen nennt man „non standalone“. So können auf dieser Frequenz riesige Datenmengen unbemerkt verschickt werden, oder es kann sogar vorgetäuscht werden, sie wären über die hochgepreisene adaptive 5G-Antenne mit nur winzig kleiner Sendeleistung übertragen worden. Stattdessen wurden die Daten mit grossen Sendeleistungen über das 1'400 MHz-Band unbemerkt versandt. Das Mobiltelefon zeigt dann trotzdem an, es habe die Daten via 5G empfangen, auch wenn sie über 1'400 MHz von einer konventionellen Antenne versandt wurden. In der Folge steigt die **Strahlenbelastung in Nachbargebäuden auf über 10 V/m**. Ausserdem ist auch für diese Frequenz noch keine Akkreditierungsmöglichkeit vorhanden. Weil die Frequenz 1'400 MHz bei der Messung der Antenne „durch die Maschen“ fällt, ist der Vollzug gemäss NISV nicht sichergestellt. Auch wenn im vorliegenden Verfahren das Frequenzband von 1'400 MHz im Standortdatenblatt noch nicht aufgeführt ist, könnte dieses mit der gegenwärtigen Vollzugspraxis gemäss Schreiben der Baudirektion Zürich vom 31.3.2020 auf der streitbetroffenen Anlage in Hadlikon mit oder ohne adaptive Antennen betrieben werden, verbunden mit möglichen Grenzwertüberschreitungen bzw. Verletzungen des Vorsorgeprinzips.

7. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK / Urteil EGMR Luginbühl gg. Schweiz vom 17.1.2006 (Nr. 42/756.02)

7.1. Jüngstes Urteil im Fall Orbe NE (BGE 1C 518/2018) vom 14.4.2020 und die Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK

Im Urteil zum Fall Orbe wurde im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK, indem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert ist, auch auf das Urteil des EGMR *Luginbühl gg. die Schweiz* vom 17.1.2006 Bezug genommen. Die Beschwerdeführerin 7 hatte beim EGMR eine Klage wegen behaupteter Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Schweiz eingereicht. Zu diesem Zeitpunkt waren in Strassburg bereits mehrere Fälle aus verschiedenen Ländern zum gleichen Thema hängig. Aus den in Strassburg zur Beurteilung vorliegenden Klagen bezüglich Mobilfunkimmissionen und behaupteten Konventionsverletzungen wurde gemäss Aussagen des EGMR der Schweizer Fall als Präzedenzfall ausgewählt, weil der Opferstatus der Beschwerdeführerin - unter anderem mit ärztlichen Attesten und gutachterlichen Stellungnahmen - am besten dokumentiert war. Am 17.1.2006 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ein *vorläufiges* Präzedenzurteil zur Frage der Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK und anderer EMRK-Artikel im Zusammenhang mit Mobilfunkimmissionen und Menschenrechten.

Der EGMR hatte in seinem Urteil im Jahr 2006 klar darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Art. 8 letztlich von der Beurteilung der unterschiedlichen Fachmeinungen zu den nichtthermischen / biologischen Auswirkungen der Mobilfunkimmissionen abhängt. Dies bedeutet, dass man dieses Präjudizurteil auf der Grundlage der heute vorliegenden Erkenntnisse anwenden muss, auch im Hinblick auf die Einführung der noch kaum erforschten neuartigen 5G-Mobilfunktechnologie und unter Berücksichtigung des wachsenden Widerstandes in der Bevölkerung gegen unfreiwillige Dauerbestrahlung durch Mobilfunkantennen.

Hätte das Bundesgericht bereits über die von Prof. Lennart Hardell gegen die BERENIS erhobenen jüngsten Vorwürfe bezüglich Interessenkonflikte vom 7.1.2020 entschieden, so wäre das jüngste Urteil im Fall Orbe möglicherweise anders ausgefallen. Der Hauptbeschwerdeführer von Orbe ist nach diesem Urteil gezwungen, aus dem Haus, wo er mit seiner Familie wohnt, wegzuziehen, weil die bewilligte Antenne neben seinem jetzigen Wohnort zu stehen kommt. Wie die Familie den Beschwerdeführern auf Anfrage hin erklärte, müssen sie möglicherweise nach Frankreich ziehen, weil sie in ihrer Umgebung keinen Ort mehr finden, wo auch elektrosensible Menschen, zu denen der Vater dieser Familie zweifelsfrei gehört, noch ein menschenwürdiges Leben führen können.

Das Bundesgericht stellt in seinem Urteil zum Fall Orbe ja selber fest, *dass angesichts der ausführlichen Beschreibung der möglichen gesundheitlichen Auswirkungen elektromagnetischer Wellen es verständlich ist, dass die*

Beschwerdeführer beklagen, dass die NISV-Grenzwerte nicht ausreichen, um die Gesundheit der in der Nähe der geplanten Antenne lebenden Menschen zu schützen. Es ist für die Beschwerdeführer deshalb nicht verständlich, dass es, gestützt auf die Gewaltentrennung, nicht endlich einschreitet, wenn es doch erkennt, dass der Bundesrat und die zuständigen Bundesbehörden mit ihrer thermisch begründeten Grenzwertregelung und der flächendeckenden Einführung der neuen und unerforschten 5G-Technologie ihren gemäss EMRK zustehenden weiten Ermessensspielraum im Hinblick auf Gesundheits- und Umweltschutz eklatant verletzen.

Seit dem vom Bundesgericht genannten Präjudizurteil hat sich sogar gemäss den BAFU-Umfragen die Anzahl elektrosensibler Menschen in der Schweiz mehr als verdoppelt. Immer mehr von ihnen sind gezwungen, ebenso wie die Beschwerdeführerin 7, ein Leben als „Strahlenfuchtlings“ im eigenen Land zu führen und ihren Gelderwerb aufzugeben. Dies hatte das Bundesgericht offensichtlich bereits im Jahr 2003 erkannt, sich aber seither in seiner Urteilsfindung trotzdem weiterhin an die „Expertenmeinung“ des BAFU bzw. der *beratenden Expertengruppe des Bundesrates* (Martin Röösl) gehalten und auch im jüngsten Fall Orbe möglicherweise einen Fehlentscheid gefällt.

Tatsache ist, dass heute, gestützt auf die Erkenntnisse der unabhängigen Wissenschaft, auch die im Präjudizurteil *Luginbühl gg. Schweiz* genannten Voraussetzungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für das Einschreiten der Justiz bzw. für die Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK erfüllt sind.

7.2. Ausgangslage für die EMR-Klage *Luginbühl gg. die Schweiz*

Ausgangslage für die Klage beim EGMR war (unter anderem) ebenfalls ein Bewilligungsverfahren für den Ausbau einer Mobilfunkanlage am damaligen Wohnort der Beschwerdeführerin im Kanton St. Gallen vom 15.12.2003 (BGE 1A.92/2003). Unter Berufung insbesondere auf Artikel 8 EMRK (in Verbindung mit Art. 2 EMRK) beklagte sich die Beschwerdeführerin, als elektrosensible Person Opfer einer Gesundheitsschädigung zu sein, die sich aus dem Betrieb der streitbetroffenen Antenne ergibt. Art. 8 EMRK beinhaltet das Recht des Einzelnen auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Schriftverkehrs. Der Einzelne hat das Recht auf Achtung vor seinem Zuhause, das nicht nur als Recht auf einen einfachen physischen Raum, sondern auch als Recht auf den stillen Genuss dieses Raumes konzipiert ist. Verstösse gegen dieses Recht gelten nicht nur für materielle Schäden, wie z.B. das Betreten des Hauses durch eine unbefugte Person, sondern auch für immaterielle Schäden, wie Lärm, Emissionen, Gerüche und andere Störungen. Wenn die Verstösse schwerwiegend sind, können sie einer Person ihr Recht auf Achtung des Hauses vorenthalten, weil sie sie daran hindern, ihren Wohnsitz zu geniessen (Moreno Gómez v. Spanien, Nr. 4143/02, § 53, EMRK 2004-X, Hatton u.a. gegen das Vereinigte Königreich[GC], Nr. 36022/97, § 96, EMRK 2003-VIII).

Im Hinblick auf Artikel 8 EMRK argumentierte die Beschwerdeführerin, dass Immissionen durch den Mobilfunk ihrer Gesundheit auch unterhalb der Schweizer Grenzwerte schaden. Sie hatte damals bereits drei „Wohnungsfluchten“ wegen Mobilfunk-Dauerbestrahlung aus Antennen in ihrer Nachbarschaft hinter sich. Zur Begründung ihrer Beschwerde stützte sie sich auf ein weiteres Urteil des Bundesgerichts vom 10. Februar 2003 (BGE 1A.220/2002/bie), in dem sie auf ihr reales Leiden als elektrosensible Person durch „Elektrosmog“ hingewiesen hatte. **Dieses Leiden wurde vom Bundesgericht ausdrücklich bestätigt, ebenso wie die gravierenden Folgen aus Mobilfunkstrahlung für viele elektrosensible Personen. Damit wurde nicht nur das Leiden der Beschwerdeführerin sondern auch die Realexistenz von Elektrosensibilität im Sinne einer objektiven richterlichen Meinung höchstrichterlich anerkannt.**

Der EGMR erinnerte daran, dass der Hauptzweck von Artikel 8 zwar darin besteht, den Einzelnen vor willkürlicher Einmischung durch Behörden zu schützen, **dass er aber auch den Erlass von Massnahmen durch sie beinhalten kann, die darauf abzielen, die Achtung der durch diesen Artikel garantierten Rechte auch in den Beziehungen zwischen Einzelpersonen zu gewährleisten.** Die Beschwerdeführerin hatte schon in ihrer damaligen Beschwerde beim Bundesgericht beantragt, festzustellen, dass die NISV insbesondere dem erhöhten Schutzbedürfnis von *Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit* nicht ausreichend Rechnung trägt, wie es Artikel 13.2 des Umweltschutzgesetzes verlangt, weil der Bundesrat weder bei den Immissions- noch bei den „vorsorglichen“ Emissionsgrenzwerten eine Unterscheidung zwischen der *Allgemeinbevölkerung* und den *Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit* machte und die Anlagegrenzwerte ohne Bezug zu gesundheitlichen Kriterien festgelegt hatte (siehe unter anderem Stubbings u. a. gegen das Vereinigte Königreich, Urteil vom 22. Oktober 1996, Berichte über Urteile und Entscheidungen 1996-IV, S. 1505, § 62 ; Surugiu gegen Rumänien, Nr. 48995/995/99, § 59, 20. April 2004).

7.3. Anerkennung des Opferstatus der Beschwerdeführerin und der Elektrosensibilität durch das Bundesgericht

Das Bundesgericht ging bereits im Jahr 2003 von der Tatsache aus, wie es in seinem Urteil selbst einräumte, dass **eine Vielzahl von elektrosensiblen Personen sich über gesundheitliche Probleme beklage.** Trotzdem wird heute von der BERENIS nach wie die Existenz von Elektrosensibilität beharrlich negiert, während in Schweden seit 2003 Elektrosensibilität als somatisches Leiden anerkannt ist.

Der EGMR nahm also in seinem Urteil vom Januar 2006 zur Kenntnis, dass das Bundesgericht in seinem Urteil vom 15. Dezember 2003 (I. öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde Nr. 1A.92/2003) in der Verwaltungsrechtsbeschwerde der

Beschwerdeführerin den Status eines Opfers zuerkannt hatte. Das Strassburger Gericht wies die Beschwerde hingegen in der Sache zurück, weil es sich dabei trotz allem weitgehend auf die bereits vom Bundesgericht übernommene Meinung der vom BAFU beigezogenen „Fachexperten“ abstützte. Das Bundesgericht argumentierte bereits damals, es seien vor allem die Bundesämter, insbesondere das BAFU, dafür zuständig, die Entwicklung des Mobilfunks zu überwachen und Massnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt werde, dass die Grenzwerte nicht dem Vorsorgeprinzip entsprechen. Nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführer hätte das Bundesgericht in Beachtung der Gewaltentrennung aber bereits damals einschreiten müssen. Die BAFU-„Expertenmeinung“ stand ja offensichtlich mit den vom Bundesgericht bereits im Jahr 2003 gemachten Tatsachenfeststellungen im Widerspruch, zumindest in zwei von ihm beurteilten Fällen, wo auch die Beschwerdeführerin 7 verfahrensbeteiligt war. Es zeichnete sich also bereits damals ab, dass der Bundesrat und die zuständigen Bundesämter ihre Schutzpflicht gegenüber der Bevölkerung nicht ausreichend wahrnehmen und die Grundsätze des Vorsorgeprinzips gemäss Umweltschutzgesetz bzw. Art. 8 EMRK und andere verletzen.

7.4. Grundsätzliche Bejahung der Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK im Zusammenhang mit Mobilfunkimmissionen durch den EGMR

Der EGMR hatte im vorliegenden Fall die grundsätzliche Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK unter anderem deshalb bejaht, weil die Beschwerdeführerin 7 vom Schweizer Bundesgericht ausdrücklich als elektrosensible Person anerkannt worden war. Auch die unmittelbaren Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens und die damit verbundenen Befürchtungen über die Zunahme der behaupteten schädlichen Immissionen würden das Recht der Beschwerdeführerin auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens tangieren (vgl. sinngemäss Ruano Morcuende v. Spanien, Entscheidung Nr. 75287/01, Guerra u. a. v. Italien, Urteil vom 19. Februar 1998, Berichte über Urteile und Entscheidungen 1998-1, § 57).

7.5. Ermessensspielraum des Staates

Der EGMR hat wiederholt erklärt, dass der Staat in Fällen, die Umweltfragen betreffen, einen grossen Ermessensspielraum geniessen sollte (Hatton und andere, oben zitierte, § 100). **Dieser Ermessensspielraum darf jedoch nicht mangels Fachwissen des Bundesrates und der Gerichte einfach dem BAFU bzw. der „beratenden Expertengruppe“ des Bundesrates überlassen werden.** Die „Expertenmeinungen“ müssen insbesondere dann kritisch geprüft werden, wenn die Arbeit der BERENIS, namentlich von Hr. Martin Rösli, von international renommierten Forschern scharf kritisiert wird (Beilage 1, Eingabe vom 13.2.2020 / Beilage 1, Eingabe vom 24.4.2020) und auch nicht mit der Alltagserfahrung Betroffener und Ärzten sowie Experten auf dem Gebiet der Elektrobiologie übereinstimmen.

Mit dem konsequenten Ignorieren der weltweiten Warnungen der Erkenntnisse aus der unabhängigen Wissenschaft und dem alleinigen Abstützen auf die BERENIS-Gruppe missbrauchen der Bundesrat und das BAFU nach Meinung der Beschwerdeführer ihren Ermessensspielraum, insbesondere auch im Hinblick auf die Einführung von 5G,

- weil die Immissionen der neuartigen Übertragungstechnologien die Bevölkerung und die Umwelt *zunehmend flächendeckend* belasten,
- weil über die Auswirkungen der neuen Übertragungstechnologien noch *kaum Forschungsergebnisse* vorliegen und
- weil diese nun *gegen den Willen der Bevölkerung* im Realbetrieb *erprobt* werden.

Gemäss Dr. E. Schöpfer, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Menschenrechte, Salzburg, sollten bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft im Sinne der Art. 8 Abs. 2 EMRK das Leben, die Gesundheit und das körperliche Wohlbefinden grundsätzlich absoluten Vorrang vor dem behaupteten „wirtschaftlichen Wohl des Landes“ geniessen. Im Bereich der Umwelt und Gesundheit sollte der Ermessensspielraum des Staates somit nicht ein weiter, sondern vielmehr ein begrenzter sein.

7.6. Interessenkonflikte des BAFU als Grundlage für die einseitige Evidenzbewertung, bereits vor über 15 Jahren

Das BAFU hatte bereits am 21. August 2003 zur damals von der Beschwerdeführerin 7 und anderen Anwohnern eingereichten Beschwerde Stellung genommen, insbesondere zu zwei Gutachten der Internationalen Gesellschaft für Elektromog-Forschung (IGEF) vom 22. Juli 2002 und 12. März 2003, die auf die Gefahren des Mobilfunks für die Betroffenen hinwiesen. Das BAFU behauptete, diese Studien würden den Anforderungen an eine wissenschaftliche Beweisführung nicht genügen. Darüber hinaus war es der Meinung, dass das von der Beschwerdeführerin vorgeschlagene neue Messverfahren, das die Erfassung sehr tiefer, biologisch relevanter Pulsfrequenzen (VLF) aus dem Mobilfunkbetrieb ermöglicht, (beispielsweise im Bereich der Hirn- und Herzaktivität), um einen medizinisch plausiblen Nachweis für eine Vielzahl gesundheitsschädigender Auswirkungen nichtthermischer Mobilfunkstrahlung zu erbringen, sehr rudimentär sei. Das BAFU behauptete ohne Prüfung der international patentierten Messeinrichtung von René Ackermann (Schweiz), es sei schwierig zu bestimmen, was dieses Gerät tatsächlich misst. Das Bundesgericht seinerseits vertrat die Auffassung, dass es nicht Sache des Gerichts sei, das ohnehin nicht über die notwendigen Fachkenntnisse verfüge, den Beweiswert der von dem von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen neuen Messmethode zu beurteilen. Es lehnte den entsprechenden Antrag ab. So wurde im vorliegenden Fall im Ergebnis selbst die „Auslegung“ der von der Beschwerdeführerin eingebrachten Gutachten, welche den Zusammenhang zwischen der von ihr beklagten

gesundheitlichen Probleme in Antennennähe und den Mobilfunkimmissionen auch unterhalb der Schweizer Grenzwerte aufzeigte, durch das BAFU im Rahmen seiner (Partei-)Stellungnahme, vorgenommen. Das Bundesgericht legte seinem Urteil die BAFU-„Fachmeinung“ zugrunde und verzichtete auf eine eigene freie richterliche Beweiswürdigung.

Eine *konkret drohende Gefahr* aus Mobilfunkbasisstationen schien dem Bundesgericht aufgrund der BAFU- Evidenzbewertung (u.a. M. Rösli) als noch nicht hinreichend nachgewiesen. So kam es angesichts der bereits damals geführten wissenschaftlichen Debatte im Wesentlichen zu dem Schluss, dass dem Bundesrat, der die geltenden Grenzwerte erlassen hat, kein Vorwurf des Missbrauchs seines Ermessensspielraums gemacht werden könne und dass die einschlägigen Bestimmungen unter Einhaltung der geltenden Grenzwerte ordnungsgemäss angewandt worden seien.

Weil der EGMR in seiner ersten Entscheidung zum Thema Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunkbestrahlung die BAFU-„Expertenmeinung“ gemäss dem Urteil des Bundesgerichts ebenfalls übernahm, wurden auch von den Strassburger Richtern neueste wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich des Wirkungszusammenhangs zwischen nichtthermischer Mobilfunkstrahlung und Gesundheit von Antennenanwohnern nicht in Betracht gezogen. Auch der EGMR begnügte sich mit einer vom schweizerischen Bundesumweltamt veröffentlichten Studie, welche inzwischen drei Jahre zurück lag und eine bedeutende neue deutsche Studie missachtete, die einen Anstieg von Krebsfällen im Umfeld von Mobilfunksendern (Naila) zeigte (Beilage 3, Eingabe an Bundesgericht vom 23.10.2019).

Das Bundesgericht vertrat schliesslich auch die Auffassung, dass Artikel 6 der Konvention auf den vorliegenden Streitfall nicht anwendbar sei, da die Beschwerdeführerin (die nach dem Urteil weitere zwei Mal, unter anderem wegen Herzproblemen, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Schlaflosigkeit ihren Wohnort wechseln musste) nicht als von einer schweren Beeinträchtigung ihrer körperlichen Unversehrtheit oder Gesundheit bedroht zu erachten sei. Folglich könne die Beschwerdeführerin das Recht auf ein faires Verfahren im Sinne von Artikel 6 EMRK nicht in Anspruch nehmen.

Der vorliegende Fall zeigt, wie wichtig es ist, die von den schwedischen und norwegischen Wissenschaftlern, Lennart Hardell und Einar Flydal vorgebrachten Vorwürfe bezüglich Interessenkonflikten vom Bundesgericht durch ein *unabhängiges Expertengremium* prüfen zu lassen, weil die Rechtsprechung von der Evidenzbewertung nichtthermischer Mobilfunkauswirkungen abhängt. **Die Beschwerdeführerin 7 steht heute, zusammen mit weiteren Beschwerdeführern, nach insgesamt fünf „Wohnungsfluchten“ wegen Mobilfunkimmissionen aus Antennen in der Nachbarschaft erneut vor dem Bundesgericht, weil sie bei der Realisierung der geplanten Salt-Antenne an der Walderstr. 132, in Hadlikon, ein sechstes Mal wegziehen müsste, um schwere körperliche Beeinträchtigungen zu verhindern.**

Nachdem das Gericht bereits in zwei Urteilen das reale Leiden und die Opfereigenschaft der Beschwerdeführerin 7 anerkannt hatte, erhoffen sich die Beschwerdeführer endlich ein entsprechendes Urteil, welche der realen Beschwer der Betroffenen auch Rechnung trägt. Wie bereits dargelegt, befinden sich unter den Beschwerdeführern im vorliegenden Verfahren eine weitere, seit über zwanzig Jahren elektrosensible Frau, ein Mann mit einer degenerativen Augenkrankheit, die in der Regel zur totalen Erblindung führt. Deren Verlauf würde sich bei permanenter Mobilfunkexposition, insbesondere durch 5G-Millimeterwellen, mit ziemlicher Sicherheit beschleunigen. Am Verfahren sind auch ältere Anwohner beteiligt sowie Personen, die bewusst Hadlikon als Wohnort gewählt haben, weil der Ort seit nunmehr zehn Jahren antennenfrei erhalten bleiben konnte.

Bevor ein Entscheid über die Stichhaltigkeit der Vorwürfe bezüglich Interessenkonflikte betreffend Evidenzbewertung von Mobilfunkauswirkungen gefällt ist, soll nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführer weder ein Urteil im vorliegenden Fall noch in den zahlreichen in der Schweiz hängigen Mobilfunkverfahren gefällt werden, weil von diesem Entscheid verfassungsmässig geschützte Grundrechte in ihrem Kerngehalt betroffen sind.

7.7. Interessenabwägung

Unabhängig davon, ob der vorliegende Fall aus der Sicht einer positiven Verpflichtung des Staates, angemessene und angemessene Massnahmen zum Schutz der von der Beschwerdeführerin nach Artikel 8 Absatz 1 geltend gemachten Rechte zu ergreifen, oder aus der Sicht einer nach Absatz 2 zu rechtfertigenden Einmischung einer Behörde angegangen wird, sind gemäss den Strassburger Richtern die geltenden Grundsätze recht ähnlich. **In beiden Fällen muss das richtige Gleichgewicht zwischen den konkurrierenden Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft als Ganzes gefunden werden.** Mit anderen Worten, es genügt festzustellen, ob die nationalen Behörden die erforderlichen Massnahmen ergriffen haben, um den wirksamen Schutz des in Artikel 8 garantierten Rechts der betroffenen Personen auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens zu gewährleisten (López Ostra v. Spain, Urteil vom 9. Dezember 1994, Reihe A Nr. 303-C, § 55; Hatton und andere, oben zitiert, § 98). Ob dies der Fall ist, hängt jedoch wiederum von der Evidenzbewertung der nichtthermischen Mobilfunkauswirkungen auf Antennenanwohner.

Das Interesse einer modernen Gesellschaft an einem vollständig ausgebauten Mobilfunknetz gewichtete der EGMR aufgrund der von ihm damals übernommenen Evidenzbewertung durch das BAFU (u.a. Martin Röösl) im Jahr 2006 höher als die dringende Notwendigkeit der Anordnung von wirksamen Schutzmassnahmen vor nichtthermisch wirkenden Mobilfunkmissionen. Dies sowohl für die *Allgemeinbevölkerung* (Art. 13.1 USG) wie auch für die *Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit* (Art. 13.2 USG) bzw. die Anwendung des Vorsorgeprinzips, etwa gemäss der Mitteilung der EU-Kommission vom 2.2.2000.

In der Einleitung der Erläuterungen des BAFU zu den ergänzenden NISV-Bestimmungen für adaptive Antennen vom 17.4.2019 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gegen den Bau einzelner Antennenanlagen häufig Widerstand erwachse. **„Etwas mehr als die Hälfte der Schweizer Bevölkerung schätzt die Strahlung von Mobilfunkantennen als sehr gefährlich oder eher gefährlich ein“** (Bundesamt für Statistik BFS Omnibus 2011, 2015). Diese Umfrage wurde vor der Einführung von 5G durchgeführt. Zwischenzeitlich ist der Anteil der besorgten Bevölkerung markant angestiegen, und immer mehr von Elektrosensibilität betroffene oder andere besorgte Bürger befinden sich zur Zeit in Einspracheverfahren gegen Mobilfunkantennen-Projekte. Der Nutzen verschiedener neuer Mobilfunkanwendungen wird von immer breiteren Kreisen in Frage gestellt, und gemäss Umfragen will mehr als die Hälfte der Bevölkerung kein flächendeckendes 5G. Mit der zunehmenden Sensibilisierung der Gesellschaft für die möglichen negativen gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen von Mobilfunkstrahlung sowie der Existenz von umweltverträglicheren Alternativen für die Digitalisierung muss auch eine neue Interessenabwägung vorgenommen werden.

7.8. Falsche Prämisse des EGMR in Bezug auf die Berücksichtigung von Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit gemäss USG Art. 13.2

Die Beschwerdeführerin hatte sich in ihrer Menschenrechtsklage beschwert, dass die Entscheidungen der schweizerischen Behörden ihren Status als elektrosensible Person nicht ausreichend berücksichtigt haben, was sie im Falle der Realisierung der Antennenausrüstung in eine noch grössere Notlage bringen dürfte als die übrige Bevölkerung.

Der EGMR erinnerte daran, dass das Umweltschutzgesetz in Artikel 13, Absatz 2 USG vorsieht, dass der Bundesrat, der Immissionsgrenzwerte durch Verordnung zur Beurteilung von schädlichen oder lästigen Immissionen festlegt, die Auswirkungen von Immissionen auf besonders empfindliche Personengruppen wie Kinder, Kranke, ältere Menschen und Schwangere berücksichtigen muss.

Das Strassburger Gericht legte seinen Erwägungen zur Schweizer Menschenrechtsklage die Annahme zugrunde, dass die Schweiz bei der Grenzwertfestlegung eine Unterscheidung zwischen einer *Allgemeinbevölkerung* (Art. 13.1 USG) und den *Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit* (Art. 13.2 USG) vorgenommen hat und damit das bezüglich Immissionsschutz massgebliche nationales Recht befolge. Dies ist jedoch weder bei den Immissions- noch bei den Anlagegrenzwerten der Fall. Die NISV kennt nur die Durchschnittsbetrachtung. Die Immissions- und Anlagegrenzwerte haben für die ganze Bevölkerung gleichermassen Gültigkeit. Letztere gelten nur an klar definierten Orten (OMEN) und enthalten für athermische Effekte keine Sicherheitsmarge. Das Ausgehen von einer Durchschnittsbetrachtung der Bevölkerung in gesundheitlichen Fragen, wie dies gemäss der Schweizerischen NISV der Fall ist, stellt aber einen Verstoß gegen USG Art.

13.2 und die Bundesverfassung dar, letztlich auch der Präambel der Bundesverfassung, *wonach sich die Stärke eines Volkes am Wohle der Schwachen misst.*

Tatsache ist also, dass die Strassburger Richter in ihrem damaligen Urteil von der offensichtlich und für auch für die Beschwerdeführer folgenschweren **falschen Prämisse** ausgingen, wonach elektrosensible Menschen und andere Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit den ihnen gemäss Schweizer Umweltschutzgesetz zustehenden besonderen Schutz geniessen. Dies ist nicht der Fall.

7.9. Sehr knapper Entscheid im Jahr 2006 im Sinne einer *Momentaufnahme*

Trotz der damaligen, einseitig geprägten *Evidenzbewertung* und *Interessenabwägung* hatte das Strassburger Gericht aber bereits vor bald 15 Jahren

mit 4 zu 3 Stimmen nur sehr knapp gegen das Anliegen der Beschwerdeführerin entschieden.

Das hohe Gericht war sich wohl schon damals der möglichen Konflikte im Zusammenhang mit Mobilfunkimmissionen zwischen den in Art. 8 EMRK verankerten Grundrechten und dem grossen Druck aus gewissen Wirtschaftskreisen bewusst.

Mit der dem Gericht im Jahr 2006 zur Verfügung stehenden Datenbasis (ebenfalls gestützt auf die BAFU-„Fachmeinung“) schien sowohl für das Bundesgericht wie auch für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Frage nach der Schädlichkeit von Mobilfunkantennen noch offen. Der EGMR befand, es könne aus seiner Sicht keine Aussage über das Bestehen oder Nichtbestehen von Risiken für die menschliche Gesundheit, insbesondere durch die Strahlenexposition unterhalb der nach schweizerischem Recht zulässigen Grenzwerte, gemacht werden. Aus diesen Gründen erklärte das Gericht die Klage mit sehr knapper Mehrheit für unzulässig. **Es folgte, dass der beklagten Schweiz vorerst nicht verpflichtet werden könne, weitergehende Massnahmen zugunsten von Personen zu ergreifen, die in dieser Hinsicht zu den besonders gefährdeten Personengruppen gehören.**

Der Gerichtshof hielt in seinem Präjudizurteil aber auch fest, dass die vorliegende Rechtsgrundlage es ermöglichen würde – sobald sich die Mobilfunkantennen als ernsthafte Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung erweisen sollten - geeignete Massnahmen zu ergreifen, um insbesondere die am stärksten gefährdeten Personen vor Mobilfunkimmissionen zu schützen. Diese Voraussetzungen sind heute erfüllt!

Originaltext Urteil EGMR vom 17.1.2006: « ... *la nocivité des antennes pour la santé de la population n'est, à l'heure actuelle, pas scientifiquement prouvée et, dès lors, qu'elle reste dans une large mesure spéculative. Il s'ensuit qu'on ne saurait, pour l'instant, imposer à la partie défenderesse l'obligation d'adopter des mesures plus amples en faveur des personnes tombant dans la catégorie de personnes particulièrement vulnérable à ce sujet.* »

Bestanden bereits zum Zeitpunkt des Urteils des EGMR vor fünfzehn Jahren ausreichende Hinweise auf die unzureichende Zuverlässigkeit der Grenzwerte, auch der Schweizer Anlagegrenzwerte, so gilt dies spätestens heute, wo gemäss der vorliegenden wirtschaftsunabhängigen Datenbasis von klaren *wissenschaftlichen Nachweisen* und einem grossen *Erfahrungswissen* ausgegangen werden kann.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Beschwerde *Luginbühl gegen die Schweiz* bereits im Jahr 2006 durchaus Chancen auf Erfolg gehabt und der EGMR eine Verletzung von Art. 8 EMRK im konkreten Fall bejaht hätte, wenn die Strassburger Richter sich in ihrer Entscheidung nicht in einseitiger Weise auf die Schlussfolgerungen der vom Bundesgericht auch im Fall Luginbühl mit Urteil vom 15.12.2003, (BGE1A.92/2003) übernommenen BAFU-Expertenmeinung gestützt hätte. **Dessen Einschätzung und Bewertung des wissenschaftlichen Forschungsstands hinsichtlich der mit dem Mobilfunk einhergehenden Risiken ist – wie sich inzwischen gezeigt hat – getragen von Subjektivität und Fehleinschätzung.**

7.10. Momentaufnahme

Der EGMR kam zum Schluss, dass der Hauptzweck des vorliegenden Streits die Auslegung unterschiedlicher wissenschaftlicher Gutachten sei. Dies zeigt, wie wichtig eine industrieunabhängige Evidenzbewertung von Schadwirkungen und damit auch die Klärung der von Prof. Lennart Hardell und Einar Flydal aufgeworfenen Fragen bezüglich wissenschaftlichem Fehlverhalten durch die BERENIS-Gruppe, namentlich Hr. M. Röösl, ist.

Bereits in seinem Kommentar zum Urteil betonte der EGMR-Rechtsreferent, Daniel Rietiker, zum Urteil, dass **klare Indizien dafür sprächen, dass der Fall *Luginbühl gegen die Schweiz* nur als Momentaufnahme zu werten sei.**

Gemäss Dr. Eduard Ch. Schöpfer, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Menschenrechte, Salzburg, wurde in dem Schweizer Präjudizurteil durch den EGMR im Jahr 2006 das Gebot eines effektiven Rechtsschutzes unzureichend berücksichtigt. Gemäss seinem Kommentar zum Urteil war bereits im Jahr 2006 der Grad der Evidenz für eine gesundheitsschädigende Wirkung ausreichend, wonach Mobilfunk eine ernste Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt. Dr. Schöpfer warf bereits damals dem Gericht vor,

dass beim vorliegenden Kenntnisstand ein Warten unverantwortlich sei und im Widerspruch zum völkerrechtlichen Vorsorgeprinzip stehe. Danach seien die Staaten zur frühzeitigen Untersuchung und vorausschauenden Bekämpfung möglicher Gefahren für die Umwelt selbst dann verpflichtet, wenn die strengen Voraussetzungen einer wissenschaftlichen Fundierung der Gefahr noch nicht erfüllt seien. Der Grund, warum die Behörden bisher noch keine vorsorglichen Schutzmassnahmen vor den möglichen Folgen nichtthermischer EMF-Auswirkungen getroffen haben, sei vorwiegend politischer und wirtschaftlicher Natur. Der von Politikern und Vertretern der Mobilfunkindustrie beständig erhobene Ruf, im Bereich der Mobilfunkstrahlung müsse noch intensiver geforscht werden und es müsse erst zu *konsistenten* Ergebnissen kommen, um umgehende Vorkehrungen einzuleiten, verkennt **das Wesen der staatlichen Verantwortung für die Risiken der Technik**.

Im vorliegenden Fall sollte aber schon allein die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin 7 gemeinsam mit anderen betroffenen Bürgern, erneut mit einem „**Hilferuf**“ ans Bundesgericht gelangt, Beweis genug sein, dass an der Ernsthaftigkeit der Beschwer kein Zweifel besteht und die tatsächliche Gefährdungssituation der Verfahrensbeteiligten festgestellt werden muss.

Gemäss Dr. E. Schöpfer wird eine sogenannte „moderne Gesellschaft“ auf die Dauer nicht anders reagieren können als mit einem vorbeugenden Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt, wenn sie ihr langfristiges Überleben sichern will.

8. Offensichtlich unrichtige Feststellung von Tatsachen durch die Vorinstanzen

Das Bundesgericht weist immer wieder darauf hin, dass es grundsätzlich auf der Basis der von der Vorinstanz festgestellten Tatsachen entscheidet. Gemäss Art. 97 Absatz 1 des Bundesgesetzes kann die beschwerdeführende Partei die Feststellung von Tatsachen jedoch dann beanstanden, wenn diese rechtswidrig im Sinne von Art. 95 des Bundesgesetzes oder offensichtlich unrichtig – insbesondere unter Verletzung des verfassungsmässigen Willkürverbots – festgestellt worden sind und die Behebung des Mangels geeignet ist, den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen.

Voraussetzung für die Überprüfung der Richtigkeit der Tatsachenfeststellung der Vorinstanz durch das Bundesgericht ist die Klärung der zentralen Frage der Richtigkeit oder **Unrichtigkeit** der Evidenzbewertung durch die BERENIS (M. Rössli) bezüglich der vom UVEK bestätigten nichtthermischen / biologischen Auswirkungen von Mobilfunkstrahlung auf *Gehirn, Zellen, Erbgut* und *Fruchtbarkeit*, allenfalls auch unter dem Aspekt des **Willkürverbots**.

Die **Behebung der Mängel bei der Tatsachenfeststellung der Vorinstanzen** durch das Bundesgericht bezüglich *Schutzpflicht der Bundesbehörden* in Bezug auf die konkrete Gefährdung durch nichtthermische Mobilfunkstrahlung könnte den **Ausgang des vorliegenden Verfahrens** beeinflussen.

8.1. Aufhebung des Immissionsschutzes und des Vorsorgeprinzips (gemäss USG Art. 11.3, 13 – 15) durch missbräuchliche Anwendung von Art. 11.2 USG

Der EGMR hatte in seinem diesbezüglichen Präjudizurteil im Jahr 2006 festgehalten, dass das für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache massgebliche nationale Recht Art. 13 – 15 des Umweltschutzgesetzes sei. In der NISV wird jedoch der für Ausnahmeregelungen vorgesehene **Art. 11.2 USG entgegen dessen Grundgedanken zum Zeitpunkt des Erlasses des Umweltschutzgesetzes (1983) in missbräuchlicher Weise für eine flächendeckend eingesetzte Technologie angewendet**. Mit der Schaffung der nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien definierten Anlagegrenzwerte wurde die Schutzwirkung der bezüglich Immissionsschutz und Vorsorgeprinzip relevanten USG-Artikel und der Bundesverfassung aufgehoben, sowohl für die Allgemeinbevölkerung wie auch für die Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit.

Die von den Beschwerdeführern eingebrachten Beweise erfüllen sowohl die Evidenzanforderungen gemäss USG Art. 11.3 und Art. 14, wie auch der nachfolgend zitierten Anforderungen des Bundesrates und des Bundesgerichts.

Beweisanforderungen gemäss Bundesgerichtsurteil vom 24.10.2001:

*"Unabhängig von der Ausgestaltung der innerstaatlichen Vorschriften wäre die Anwendbarkeit der EMRK zu bejahen, wenn **mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** ernsthafte negative Auswirkungen der umstrittenen Anlage **für die Gesundheit oder körperliche Integrität der Einsprechenden zu befürchteten** wären. (vgl. unveröffentlichter Bundesgerichtsentscheid vom 24.10.2001, Erwägung 2a cc)."*

Beweisanforderungen gemäss Altbundesrat M. Leuenberger, z.B. mit Brief vom 9.4.2003 an die IG (Interessengemeinschaft Witikon (Zürich):

*Ob Mobilfunkstrahlung als schädlich zu gelten hat, hängt einzig von den wissenschaftlichen Fakten und deren Bewertung ab. Eine neue Situation ergäbe sich, wenn wissenschaftliche Untersuchungen eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder des Wohlbefindens bei den heute zulässigen NIS-Belastungen als sicher **oder zumindest wahrscheinlich** erscheinen liessen...*

*... **In diesem Fall wäre der Bundesrat gemäss dem Umweltschutzgesetz verpflichtet, die Immissionsgrenzwerte der NISV neu festzulegen...***

... Ich bin mir bewusst, dass diese Antworten Ihre Bedenken nicht zerstreuen werden können. Sie haben jedoch selbst erkannt, dass ich es nicht allen recht machen kann."

Beweisanforderungen gemäss Umweltschutzgesetz, Artikel 11.3:

"Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft wenn feststeht **oder zu erwarten** ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden."

Die obigen Beweisanforderungen wurden auch von den Beschwerdeführern im vorliegenden Fall mit Attesten, Gutachten, Studien und Berichten erfüllt.

Es ist für die Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar, dass das Bundesgericht auch noch im jüngsten Urteil zum Fall Orbe (BGE 1C 518/2018) vom 14.4.2020 festhält, dass der Ermessensspielraum des Bundesrates nur eine Überprüfung der Grenzwerte rechtfertige, wenn solide Beweise für neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. **Dieses Urteil steht in klarem Widerspruch zu den vom Bundesgericht selber formulierten Beweisanforderungen gemäss seinem Urteil vom 24.10.2001.**

Die Lebensbedingungen der betroffenen Personen erreichten schon vor der 5G-Einführung den von Art. 2 und 8 EMRK geforderten Schweregrad, insbesondere wenn sie elektrosensibel sind oder anderen Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit angehören.

Das Bundesgericht wird deshalb ersucht, im Rahmen der **konkreten Normenkontrolle** die Tatsachenfeststellung der Vorinstanzen auch dahingehend zu korrigieren, dass die Anwendung von Artikel 11.2 des Umweltschutzgesetzes der „vorsorglichen Emissionsbegrenzungen“ im Bereich von flächendeckend wirkenden Immissionen gegen übergeordnetes Recht sowie internationale Verträge zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen verstösst, und die Schutzpflicht, insbesondere auch für Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit gemäss Art. 13.2 USG, nicht erfüllt.

Dies bedeutet, dass die NISV sowie der ergänzenden Bestimmungen bzw. deren Übergangsregelung gemäss BAFU-Brief vom 31.3.2020 und Schreiben der Baudirektion Zürich vom 31.3.2020 selber gegen übergeordnetes Recht verstossen und damit auch deren Anwendung im vorliegenden Fall.

8.2. Kritische Würdigung der Frage der Interessenskonflikte bei der Evidenzbewertung von Mobilfunkauswirkungen durch das Bundesgericht

Zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils lagen die konkret gegen die Arbeit der BERENIS bzw. gegen Martin Rööslı erhobenen Vorwürfe gemäss Schreiben von Prof. Lennart Hardell vom 7.1.2020 noch nicht vor.

Gemäss Stellungnahme des Rechtsvertreters des Gemeinderats Hinwil, Hr. S. Kobi, vom 12.5.2020, S. 3 unten, würde sich auch die Beschwerdeführerin 2 einer **Anordnung des Bundesgerichts für eine Evidenzbewertung von nichtthermischen gesundheitlichen Auswirkungen nichtionisierender Mobilfunkstrahlung durch ein unabhängiges Wissenschaftlergremiums** nicht verschliessen, unter Einbezug der von den Beschwerdeführern im Anhang der Rechtseingabe vom 13.5.2020 eingereichten Zusammenstellung von 2019 / 2020 mit Studien und Publikationen (zumindest, soweit diese Mobilfunkanlagen betreffen). Dabei sollten auch die ebenfalls vom *norwegischen Wissenschaftler, Einar Flydal, gegen die BERENIS bzw. Martin Rööslı erhobenen Vorwürfe* vom 20.2.2020 (Beilage, 1 Eingabe Beschwerdeführer vom 24.4.2020¹) sowie die *Aussagen im Briefing des wissenschaftlichen Dienstes des EU-Parlaments*² (Beilage 2, Eingabe vom 24.4.2020) bezüglich Interessenkonflikte und Gefahrenpotential von 5G-Technologie, insbesondere auf Seite 8, berücksichtigt werden.

Die Beschwerdeführer teilen auch die Meinung des Rechtsvertreters des Gemeinderates Hinwil ist auch der Meinung, dass der Antrag *um eine kritische Würdigung* der Frage der Interessenkonflikte durch das Bundesgericht - **sozusagen von Amtes wegen** - *sowie der Feststellungen und Empfehlungen der BERENIS wie auch der genannten Studien und Publikationen* [soweit sie Mobilfunkanlagen und nicht Handynutzung betreffen], gerechtfertigt sei. Dies „*nicht zuletzt auch aufgrund der ICNIRP-Mitgliedschaft*

von Martin Rööslī sowie zumal man sich nach der Lektüre verschiedener Stellungnahmen der BERENIS und von Martin Rööslī des Eindrucks einer gewissen Voreingenommenheit und ‚Mobilfunk-Gläubigkeit‘ tatsächlich nicht ganz zu verwehren vermag“.

Abschliessend gehen die Beschwerdeführer auch einig mit den Präzisierungen von Hr. S. Kobi auf den Seiten 3 und 5 seiner Stellungnahme vom 12.5.2020 zum Antrag 1 der Beschwerdeführer in ihrer Rechtseingabe vom 24.4.2020, wonach das BAFU zu einer Stellungnahme auf die von Prof. Dr. Lennart Hardell und Einar Flydal vorgebrachten Kritik bezüglich Interessenkonflikten von Martin Rööslī Stellung zu nehmen, zwar *zuständig* wie auch *kompetent* ist [zumindest im Sinne einer Parteistellungnahme], vor allem aber,

dass der Entscheid, ob der von den beiden Wissenschaftlern erhobene Vorwurf gegen die BERENIS bzw. Hr. Martin Rööslī auch zutrifft, dem Bundesgericht untersteht.

Vom Ausgang der Klärung der Frage der Interessenskonflikte bzw. des tatsächlichen Evidenzgrades der vom UVEK selber bestätigten nichtthermischen biologischen Auswirkungen auf *Gehirn*, *Zellstoffwechsel*, *Fruchtbarkeit* und *Erbgut*, auch auf der Grundlage des heute vorliegenden Erfahrung (gestützt auf USG Art. 14) sowie im Hinblick auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit (gemäss USG Art. 13.2), hängt letztlich ab, ob Art. 8 EMRK im vorliegenden Verfahren als anwendbar bejaht werden muss.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

K. L.

O. A.

¹https://einarflydal.com/wp-content/uploads/2020/02/Einar-Flydal-The-Accusations-against-R%C3%B6sli-and-the-BERENIS-20200220_v-3.pdf

²[https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/646172/EPRS_BRI\(2020\)646172_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/646172/EPRS_BRI(2020)646172_EN.pdf)

³BAFU-Brief vom 31.1.2020 „Information zu adaptiven Antennen und 5G (Bewilligung und Messung)“
https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/elektrosmog/fachinfo-daten/informationen_adaptive_antennen_5g.pdf

⁴http://www.bpuk.ch/Libraries/Stellungnahmen_Faktenblatt_2013_d/Empfehlungen_zur_Bewilligung_von_Mobilfunkanlagen.sflb.ashx



*Situation der
Beschwerdefürter*

Skizzen, 23. VI. 2020